

Aus der Arbeit des Fachausschusses Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)

Die neue BG-Information „Persönliche Schutzausrüstungen“ (BGI 515)

Transparentes Vorschriftenwerk zu Persönlichen Schutzausrüstungen

Die Situation

Gerade in Zeiten hoher Eigenverantwortung, die bekanntlich einhergehen mit relativ abstrakten Vorschriften, werden sowohl von den Verantwortlichen im Betrieb als auch von den Beschäftigten Informationen benötigt, die aufzeigen, wie es richtig gemacht werden könnte. Dies gilt sowohl für die Auswahl der richtigen Persönlichen Schutzausrüstungen (PSA), die ausreichende Bereitstellung von PSA als auch für die richtige Benutzung von PSA. Die hierbei zu beachtenden Sachverhalte sind in mehreren Vorschriften enthalten; hierzu zählen insbesondere das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), die PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV), die Achte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (8. GPSGV) sowie die Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) mit der erläuternden BG-Regel (BGR A1) (Abb. 1). Für Fachleute ist damit die Vorschriftenlage (weitgehend) klar. Was macht jedoch der Verantwortliche im Betrieb, der nicht tagtäglich mit dieser Fachthematik zu tun hat und der beispielsweise konkrete Fragen zur „Eignung“ oder zur „ausreichenden Bereitstellung“ von PSA zu beantworten bzw. rechtssicher zu entschei-

den hat? Durch die neue BG-Information sollen die für Fachleute und Praktiker erforderlichen Hinweise und Erläuterungen zu PSA leicht verständlich und nachvollziehbar gegeben werden.

Die Zielrichtung

Mit der gewählten Darstellungsform in der BG-Information wird Neuland betreten. Ausgehend von der Gefährdungsbeurteilung sowie den damit verbundenen Vorschriften zur Auswahl, Bereitstellung und zur Benutzung von PSA werden die sich daraus ergebenden Fragestellungen beantwortet und mögliche Vorgehensweisen aufgezeigt. Durch Beispiele aus der Praxis werden die Handlungsfelder illustriert.

Wichtigste Zielrichtung der BG-Information ist es also, mit dazu beizutragen, dass Fehler präventiv vermieden werden. Fehler sind bekanntlich „nicht wertschöpfende Tätigkeiten“, die sich heutzutage kein Unternehmen mehr leisten kann. Fehler werden verursacht und bewirken eine Nichtkonformität mit den Anforderungen der Interessenpartner. Interessenpartner in diesem Netzwerk sind nicht nur das jeweilige Unternehmen und der Staat oder die Berufsgenos-

senschaft, sondern in besonderem Maße der für den wirtschaftlichen Erfolg so wichtige Kunde, also der Auftraggeber des Unternehmens. Denn wenn beispielsweise aufgrund einer fehlerhaften Gefährdungsbeurteilung ungeeignete PSA beschafft und bereitgestellt werden sollten, so liegen mögliche Folgen auf der Hand; beispielsweise:

- ▶ Aufgrund eines Unfalls kommt es zu persönlichem Leid des Mitarbeiters, zu Arbeitsunfähigkeitstagen und ggf. zur Eintrittspflicht der Berufsgenossenschaft; Termine können nicht eingehalten werden!
- ▶ Die Arbeiten für den Kunden können nicht termingerecht ausgeführt werden, weil z. B. die Standzeiten der PSA zu gering sind!
- ▶ Die Einleitung von Ermittlungen der Berufsgenossenschaft oder ggfs. der Staatsanwaltschaft gegen verantwortliche Personen ist je nach Gesetzes- oder Verschuldenslage möglich!

Die Umsetzung

Auch wenn die Pflichten des Unternehmers zum eigenverantwortlichen Handeln seit langem in Vorschriften geregelt sind – die sich am Risiko orientierende Umsetzung geeigneter Maßnahmen zu Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz erfolgt leider nicht immer so, wie es sein sollte. Die Ursachen hierfür sind vielschichtig und nicht unbedingt mit der fehlenden Bereitschaft des Unternehmers zur Wahrnehmung unternehmerischer Pflichten zu erklären. Vielmehr befindet sich der Unternehmer oft in der Situation, dass geeignete „Ausführungsbestimmungen“ nicht bekannt sind oder nur in begrenztem Umfang im Betrieb zur Verfügung stehen; hier besteht insofern betriebsinterner Handlungsbedarf! Denn Handlungsanleitungen für den Unternehmer, Gefährdungen im Betrieb praxiskonform zu ermitteln, zu bewerten und aus der Gesamtbeurteilung die geeigneten Maßnahmen zur Risikominimierung einzuleiten, werden bekanntlich von den Unfallversicherungsträgern oder auch von den Arbeitsschutzverwaltungen der Bundesländer angeboten. In dieses Gesamtangebot reiht sich auch die neue BG-Information (BGI 515) ein! Und zwar branchenübergreifend und speziell für alle Arbeitsabläufe, bei denen trotz Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur „Substitution gefährlicher Stoffe“ sowie der Berücksichtigung aller technischen und organisatorischen Maßnahmen das Restrisiko immer noch so hoch ist, dass Persönliche Schutzausrüstungen verwenden

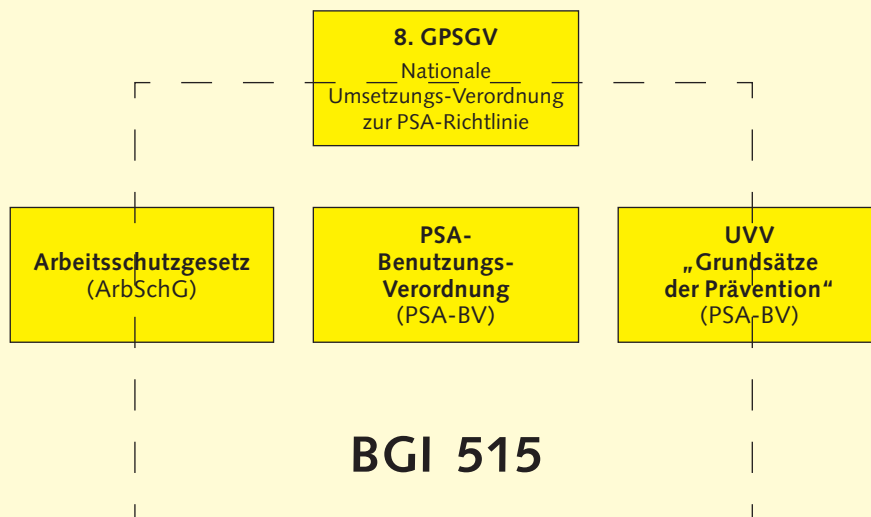


Abbildung 1: In der BGI 515 werden die PSA-spezifischen Vorschriften dargestellt, zitiert und erläutert.

Anzeige

det werden müssen. Ausgehend von dieser Sachlage wird in der neuen BG-Information die Rechtslage für Unternehmer und die Beschäftigten transparent dargestellt. Alle „unbestimmten Rechtsbegriffe“ in den anzuwendenden Vorschriften werden in Fragen überführt, die von den Experten des Fachausschusses „Persönliche Schutzausrüstungen“ beantwortet werden. Falls es die Komplexität der Fragestellung erfordern sollte, werden auch Lösungswege aufgezeigt oder weiterführende Hinweise gegeben.

Das für PSA anzuwendende Vorschriftenwerk wird insofern in seiner fachlichen Gesamtheit anschaulich und verständlich dargestellt. Es soll dadurch mit dazu beitragen, Fehler zu vermeiden und damit die Rechtssicherheit bei den Betroffenen fördern.

Und das sind beispielsweise Fragen, auf die Antworten in der BG-Information „Persönliche Schutzausrüstungen“ gegeben werden:

- ▶ Was versteht man unter „ausreichender Anzahl“ von PSA? (Rechtsbezug: § 29 BGV A1)

- ▶ In welchen Fällen können PSA durch mehrere Personen benutzt werden? (Rechtsbezug: § 2 Abs. 2 der PSA-BV; § 29 BGV A1)

- ▶ Was versteht man unter „geeigneter PSA“? (Rechtsbezug: § 29 BGV A1)

- ▶ Wer trägt die Kosten für PSA? (Rechtsbezug: § 3 Arb Sch G i. V. m. § 29 BGV A1)

Spezielle Fragestellungen ergeben sich aus dem Thema „Gefährliche Arbeiten/ Persönliche Schutzausrüstungen“ im Sinne des § 8 Abs. 2 der UVV „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1). Ausgehend von „Arbeiten mit Absturzgefahr“ werden nicht nur die sich daraus ergebenden Fragen beantwortet, sondern auch Wege aufgezeigt, wie entsprechende Situationen in der Praxis bearbeitet und gelöst werden können. Hierzu ist im Anhang 1 der BGI 515 eine Methode zur „Risiko- beurteilung von Arbeiten mit Absturz- gefahr bei Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz bzw. zum Retten aus Höhen und Tiefen“ aufgeführt. Das beschriebene Verfahren stellt

eine geeignete Möglichkeit zur Risiko- beurteilung dar und ist angelehnt an die DIN EN 1050 „Leitsätze zur Risiko- beurteilung“.

In diesem Zusammenhang erarbeitete das Sachgebiet „PSA gegen Absturz“ im Fachausschuss „Persönliche Schutzausrüstungen“ branchenübergreifende Beispiele, die in einer Leitlinie zusammengefasst wurden. Durch diese Beispiele wird die Thematik illustriert und die praktische Vorgehensweise transparent und nachvollziehbar aufgezeigt; beispielsweise zur Beantwortung der Frage, ob bestimmte Arbeiten in Alleinarbeit durchgeführt werden dürfen oder nicht. Sowohl die BG-Information „Persönliche Schutzausrüstungen“ als auch die Beispielsammlung stehen als Download auf der Homepage des Fachausschusses „Persönliche Schutzausrüstungen“ (www.hvbg.de/psa) unter „Service“ zur Verfügung.

Dipl.-Ing. Rolf Ebenig
Referent des Fachausschusses
„Persönliche Schutzausrüstungen“

